

Vorlage Nr. 26/0355

Federf. Stadamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit	Beigeordneter Ralph Kalveram	Kenntnisnahme	07.09.2026	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 01.07.2026****Begründung:**

Zum 01.07.2026 wird das bisherige Bürgergeld durch die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende ersetzt. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Umbenennung der Leistung in Grundsicherungsgeld, der Wegfall der Vermögenskarenzzeit sowie strengere Sanktionen bei Pflichtverletzungen und unentschuldigtem Fernbleiben von Terminen.

Mit der neuen Grundsicherung soll ein besseres Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung geschaffen werden. Menschen, die Unterstützung benötigen, können weiterhin auf die Hilfe des Sozialstaats zählen. Gleichzeitig sollen diejenigen, die arbeitsfähig sind, aktiv daran mitarbeiten, wieder eine Beschäftigung zu finden und langfristig ohne staatliche Leistungen auszukommen.

1. Vermittlung und Pflichten

Mit der Reform erhält der Vermittlungsvorrang einen eigenen Paragraphen im Gesetz. Damit wird deutlich gemacht, dass die Vermittlung in eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz das wichtigste Ziel der Jobcenter ist. Aus diesem Grund prüfen die Jobcenter zunächst, ob eine Person auch ohne zusätzliche Fördermaßnahmen dauerhaft in Arbeit vermittelt werden kann. Ist dies möglich, steht die direkte Arbeitsvermittlung im Vordergrund. Wenn jedoch eine Qualifizierung, eine Weiterbildung oder andere Unterstützungsmaß-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

nahmen die Chancen auf eine langfristige Beschäftigung deutlich verbessern, können diese stattdessen eingesetzt werden.

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Menschen zwar kurzfristig eine Arbeit aufnehmen, diese aber schnell wieder verlieren und anschließend erneut auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Besonders wichtig ist dieser Ansatz für junge Menschen unter 30 Jahren. Sie sollen möglichst früh und nachhaltig in den Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung integriert werden.

Das wichtigste Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt, dass Menschen ihren Lebensunterhalt möglichst wieder selbst durch eigenes Einkommen sichern können. Aus diesem Grund wird der Grundsatz des „Forderns“ im § 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) durch eine Klarstellung ergänzt. Danach sollen leistungsberechtigte Personen ihre Arbeitskraft grundsätzlich im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung einsetzen, sofern ihnen dies gesundheitlich, persönlich und familiär zugemutet werden kann. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regel. So kann beispielsweise die Betreuung kleiner Kinder dazu führen, dass eine Vollzeittätigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ab dem 14. Lebensmonat eines Kindes gilt die Aufnahme einer Arbeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme grundsätzlich als zumutbar (bisher ab dem dritten Lebensjahr). Voraussetzung ist, dass eine Kinderbetreuung vorhanden ist und die Erziehung des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Auch andere persönliche oder gesetzlich anerkannte Gründe können berücksichtigt werden. Für Selbstständige gelten besondere Regelungen. Spätestens nach einem Jahr überprüft das Jobcenter, ob die selbstständige Tätigkeit langfristig geeignet ist, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Hierfür wird eine sogenannte Tragfähigkeitsprüfung durchgeführt.

Werden Vereinbarungen oder Termine nicht eingehalten, kann das Jobcenter die Mitwirkung per Verwaltungsakt anordnen. Bei Pflichtverletzungen, z. B. fehlenden Bewerbungen oder dem Abbruch einer Maßnahme, wird der Regelbedarf in der Regel für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Bei Arbeitsverweigerung kann der Regelbedarf für mindestens einen und höchstens zwei Monate entfallen. Eine frühere Pflichtverletzung ist dafür nicht mehr erforderlich. Andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind davon nicht betroffen. Die Kosten der Unterkunft werden direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt.

2. Mitwirkung und Sanktionen

Leistungsberechtigte müssen für das Jobcenter erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist eine Voraussetzung dafür, dass Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden. Wird ein Termin einmal ohne wichtigen Grund versäumt, hat dies noch keine Auswirkungen auf die Leistungen. Ab dem zweiten versäumten Meldetermin werden die Leistungen jedoch für einen Monat um 30 Prozent des Regelbedarfs gekürzt. Wer drei Termine hintereinander ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt, gilt als nicht erreichbar. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Grundsicherung ab dem folgenden Monat. Im ersten Monat nach dem Wegfall des Leistungsanspruchs übernimmt das Jobcenter weiterhin die Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese werden direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt. Meldet sich die betroffene Person innerhalb dieses Monats persönlich wieder beim Jobcenter, wird der Regelbedarf nachträglich ausgezahlt. Dabei bleibt jedoch die Kürzung von 30 Prozent we-

gen des Meldeversäumnisses bestehen. Erfolgt innerhalb des ersten Monats keine persönliche Vorsprache, entfällt der Leistungsanspruch vollständig. Wer anschließend wieder Leistungen nach dem SGB II erhalten möchte, muss einen neuen Antrag stellen und persönlich im Jobcenter vorsprechen. Lebt die betroffene Person mit anderen Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung weiterhin übernommen. Sie werden den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet und direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt. Wer Termine wiederholt mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung absagt, muss damit rechnen, dass das Jobcenter bei Zweifeln eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst veranlasst. Die Leistungskürzungen oder der Wegfall des Leistungsanspruchs gelten nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Fernbleiben vorlag oder ein besonderer Härtefall besteht.

3. Vermögen und Wohnen

Mit der Reform entfällt die bisher geltende Karenzzeit für das Vermögen. Das bedeutet, dass Vermögen und Einkommen nicht mehr für einen bestimmten Zeitraum besonders geschützt sind, bevor Leistungen der Grundsicherung gewährt werden. Stattdessen wird stärker betont, dass Menschen zunächst ihre eigenen finanziellen Mittel einsetzen müssen, bevor sie Anspruch auf staatliche Unterstützung haben. Die Grundsicherung soll somit weiterhin als nachrangige Leistung dienen und erst dann greifen, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Anstelle der Karenzzeit gelten künftig altersabhängige Vermögensfreibeträge. Bis zu diesen Beträgen darf vorhandenes Vermögen behalten werden, ohne dass dadurch der Anspruch auf Leistungen entfällt. Die Freibeträge richten sich nach dem Alter der leistungsberechtigten Person und gelten jeweils ab Beginn des Monats, in dem die entsprechende Altersgrenze erreicht wird. Die Vermögensfreibeträge betragen:

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: 5.000 Euro,
- ab dem 31. Lebensjahr: 10.000 Euro,
- ab dem 41. Lebensjahr: 12.500 Euro,
- ab dem 51. Lebensjahr: 20.000 Euro.

Bestimmte Vermögensgegenstände bleiben weiterhin als sogenanntes Schonvermögen geschützt und müssen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt werden. Dazu gehören ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug sowie eine angemessen große, selbst genutzte Immobilie. Außerdem bleibt das angesparte Vermögen für die private Altersvorsorge weiterhin geschützt.

Ebenso werden unangemessen hohe Wohnkosten nicht mehr zeitlich unbegrenzt vom Jobcenter übernommen. Diese Regelung gilt sowohl zu Beginn des Leistungsbezugs als auch im weiteren Verlauf. Wohnkosten, die als angemessen gelten, werden dagegen weiterhin vollständig vom Jobcenter übernommen. Bereits zu Beginn des Leistungsbezugs prüft das Jobcenter in einem neuen Verfahrensschritt, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung den vor Ort geltenden Angemessenheitsgrenzen entsprechen. Diese Grenzen werden von der jeweils zuständigen Kommune festgelegt und orientieren sich an den örtlichen Miet- und Wohnkosten. Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze, werden sie nicht mehr unbegrenzt übernommen. Künftig gilt eine Obergrenze: Das Jobcenter übernimmt Wohnkosten nur bis maximal zum Eineinhalbfachen der

örtlichen Angemessenheitsgrenze. Liegen die tatsächlichen Kosten darüber, müssen Leistungsberechtigte die darüber hinausgehenden Kosten grundsätzlich selbst tragen oder ihre Wohnsituation anpassen, beispielsweise durch einen Umzug oder eine Senkung der Wohnkosten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Senioren, Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: